

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 2

Kiel, den 1. Februar

2000

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II.	Bekanntmachungen	
	Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung Vom 20. Dezember 1999	30
	Ev.-Luth. Kirchenkreis Blankenese Änderung der Finanzsatzung	30
	Satzung des Diakonischen Werkes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg (Diakoniesatzung)	32
	Pfarrstellenerrichtung	35
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	
IV.	Stellenausschreibungen	36
V.	Personalnachrichten	37

Bekanntmachungen

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Die Bundesregierung hat die Änderung der Sachbezugsverordnung (Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung) für das Kalenderjahr 2000 verordnet (BGBl. 1999 S. 2482).

Der Wortlaut der Verordnung wird nachstehend bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Schmar

Az.: 3410 -0 - D 11

*

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung Vom 20. Dezember 1999

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1 Änderung der Sachbezugsverordnung

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3822), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „361“ durch die Zahl „366“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Zahl „79“ durch die Zahl „80“ und jeweils die Zahl „141“ durch die Zahl „143“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „352“ durch die Zahl „355“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „5,60“ durch die Zahl „5,65“ und die Zahl „4,60“ durch die Zahl „4,65“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „245“ durch die Zahl „260“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Zahl „4,40“ durch die Zahl „4,50“ und die Zahl „3,80“ durch die Zahl „3,90“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
5. In § 8 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Dezember 1999

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Ev.-Luth. Kirchenkreis Blankenese Änderung der Finanzsatzung

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Blankenese hat am 23. November 1999 eine Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises erlassen. Das Nordelbische Kirchenamt hat die Änderungssatzung mit Schreiben vom 6. Januar 2000, Az. 84101 – R 1, gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der sich aus der Änderungssatzung ergebende, am 1. Januar 2000 in Kraft getretene neue Wortlaut der Finanzsatzung wird nachfolgend bekanntgemacht. Änderungen gegenüber der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung sind dabei durch Unterstreichen hervorgehoben.

Kiel, den 5. Januar 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Ballhorn

Az.: 84101 Blankenese – R 1

*

Satzung zur Durchführung des Finanzgesetzes im Kirchenkreis Blankenese

§ 1

Die dem Kirchenkreis nach dem Finanzgesetz vom 28.05.1978 in der jeweils geltenden Fassung zufließenden Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen werden im Haushalt des Kirchenkreises ausgewiesen und von diesem unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für den Bereich des Kirchenkreises Rücklagen zu bilden und eine Finanzplanung durchzuführen, nach dem Bedarf verteilt.

§ 2

(1) Der Kirchenkreisvorstand veranschlagt die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und stellt sie in den Entwurf des Haushaltsplanes des Kirchenkreises ein. Er orientiert sich dabei an einem von der Kirchenkreissynode im voraus zu beschließenden Schlüssel.

(2) Mit der Feststellung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises entscheidet die Kirchenkreissynode sowohl über die Zuweisungen an die Kirchengemeinden als auch über die Bereitstellung von Mitteln für die Aufgaben des Kirchenkreises sowie des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Blankenese e.V. und entspricht der Umlageanforderung der Kirchenkreisverbände EZR und HH.

(3) Die Kirchengemeinden legen ihre Haushaltspläne dem Kirchenkreisvorstand zu dem von ihm festgesetzten Termin vor.

§ 3

(1) Bei der Feststellung ihres eigenen Haushaltsplanes legen die Kirchengemeinden die im Haushaltsplan des Kirchenkreises ausgewiesene Zuweisung zugrunde.

(2) Die Kirchengemeinden weisen alle Einnahmen – auch Erträge aus dem Kirchenvermögen und aus Rücklagen – in ihrem Haushaltsplan aus. Sie dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes keine Ausgaben tätigen und keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden.

(3) Die Einnahmen der Kirchengemeinden aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden werden bei der Berechnung der Zuweisungen nicht berücksichtigt. Die Ein-

nahmen aus dem Pfarrvermögen (Pfarrland und Pfarrwald) dienen der Mitfinanzierung der Pfarrbesoldungsaufwendungen und sind zweckentsprechend dafür einzusetzen.

§ 4

(1) Neben dem Haushaltsplan stellen der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden jeweils für die zwei nachfolgenden Jahre einen mittelfristigen Finanz-, Personal- und Investitionsplan auf.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung über die Haushaltspläne gelten entsprechend.

§ 5

(1) Für den Bereich des Kirchenkreises sollen eine Allgemeine Rücklage und ein Baufonds gebildet werden.

(2) Die Allgemeine Rücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen, und unvorhersehbare Einnahmeverminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Über ihre Inanspruchnahme entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

(3) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über seine Inanspruchnahme entscheidet die Kirchenkreissynode. Die Beantragung von Zuschüssen der Nordelbischen Kirche bleibt davon unberührt.

§ 6

Die im Wege des Vorwegabzuges einbehaltenen Mittel für die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises, die Mittel für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten der Kirchengemeinden werden im Haushaltsplan der Kirchengemeinden bereitgestellt. Die Mittel für die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren werden nachrichtlich in den Erläuterungen der Haushaltspläne der Kirchengemeinden ausgewiesen.

§ 7

(1) Der Kirchenkreis bildet einen Fonds, aus dem zusätzliche Arbeitsplätze finanziert werden. Über Anträge aus den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

(2) Dieser Fonds wird gespeist aus Mitteln, die bei den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis eingespart werden, wenn die Besoldung von Pastorinnen und Pastoren oder Beamtinnen und Beamten bzw. die Vergütung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund gesetzlicher bzw. tariflicher Bestimmungen im Interesse der Arbeitsplatzbeschaffung gesenkt wird.

(3) Die Kirchengemeinden können gegen den Beschluß der Kirchenkreissynode über die Feststellung des Haushaltsplans Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach dem Beschluß bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzureichen und zu begründen.

(4) Hält der Kirchenkreisvorstand den Einspruch für begründet, so legt er ihn unverzüglich mit seiner Stellungnahme der Kirchenkreissynode zur erneuten Entscheidung vor.

(5) Hält der Kirchenkreisvorstand den Einspruch für unbegründet, so teilt er das der Kirchengemeinde innerhalb eines Monats mit und fügt seine Stellungnahme bei. Die Kirchengemeinde

kann wiederum innerhalb eines Monats verlangen, daß ihr Einspruch unverzüglich der Kirchenkreissynode zur erneuten Entscheidung vorgelegt wird.

(6) Die erneute Entscheidung der Kirchenkreissynode ist endgültig.

§ 9

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann den Kirchengemeinden Richtlinien erteilen für:

- a) die Aufstellung der Haushaltspläne
- b) die Errichtung und Bewertung von Personalstellen
- c) die Aufnahme von Darlehen
- d) die Planung und Abwicklung von Bauvorhaben
- e) andere Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen anstellen oder in sonst geeigneter Weise Angelegenheiten des Finanzwesens im Bereich des Kirchenkreises überprüfen lassen.

1 Um den Kirchengemeinden eine gemeindeübergreifende Finanz-, Personal- und Investitionspolitik zu erleichtern, werden im Kirchenkreis 6 Regionen gebildet:

Region 1: bestehend aus den Kirchengemeinden	Blankenese Sülldorf Rissen
Region 2:	Groß Flottbek Bugenhagen Nienstedten
Region 3:	Alt-Osdorf Osdorfer Born Iserbrook
Region 4:	Auferstehung Emmaus 12 Apostel
Region 5:	Stephans Pauls
Region 6:	Wedel Schulau

(2) Die Kirchengemeinden einer Region sollen sich laufend über die Perspektiven kirchlicher Arbeit in der Region sowie bei der Aufstellung ihrer Haushaltspläne abstimmen.

§ 11

(1) Bis zum 30.06.2001 bedürfen Beschlüsse der Kirchenvorstände der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand in folgenden Angelegenheiten:

- a) Besetzung von Stellen sowie Verlängerung von Arbeits- und Dienstverhältnissen
- b) Aufstellen der Haushaltspläne
- c) Abschluß, Änderung und Verlängerung von Miet- und Pachtverträgen
- d) Neubau, Umbau und Abbruch von Gebäuden sowie Durchführung von größeren Instandsetzungen
- e) Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden
- f) Verwendung der Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken
- g) Aufstellung von Sozialplänen

(2) Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, in einer Richtlinie allgemein verbindliche Regelungen für das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 zu erlassen.

§ 12

(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß.

(2) Aufgabe des Finanzausschusses ist es,

- a) den Kirchenkreisvorstand in allen Finanzangelegenheiten zu beraten,
- b) insbesondere alle in dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen und Stellungnahmen des Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten,
- c) soweit dazu erforderlich, bei den Kirchengemeinden Auskünfte einzuholen und Unterlagen einzusehen,
- d) die Kirchengemeinden bei der Finanzplanung zu beraten,
- e) im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes überplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen,
- f) den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises zu prüfen und der Kirchenkreissynode darüber zu berichten.

Die Kirchenkreissynode kann dem Finanzausschuß weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Finanzausschuß besteht aus 7– 9 Mitgliedern. Pastorinnen und Pastoren sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht die Mehrheit der Mitglieder des Finanzausschusses bilden. Die Mitglieder werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Die Kirchenkreissynode wählt anschließend in einem gesonderten Wahlgang die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die auch Ersatzmitglieder sind und bestimmt die Reihenfolge ihrer Einberufung.

(4) Der Finanzausschuß wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises und des Kirchenkreisverbandes EZR dürfen den Vorsitz nicht führen.

(5) Der Finanzausschuß wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn die Aufgaben es erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es beantragt. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Kirche über die Sitzungen der kirchlichen Gremien sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

§ 13

(1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch die Geschäftsstelle des Kirchenkreises und die Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes EZR wahrgenommen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand stellt dem Finanzausschuß die Geschäftsstelle des Kirchenkreises zur Wahrnehmung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben zur Verfügung.

§ 14

(Inkrafttreten)

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg

Die nachstehend bekanntgemachte Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg ist mit Schreiben vom 12. Januar 2000 Az: 5118–EII durch das Nordelbische Kirchenamt gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung genehmigt worden.

Kiel, 12. Januar 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Kunst

Az: 5118–EII

*

Satzung des Diakonischen Werkes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg

(Diakoniesatzung)

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg hat auf ihrer Tagung am 29. September 1999 gemäß Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Verfassung der NEK) in Verbindung mit den §§ 12 a und 12 b des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakoniehilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, unteilbar Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht, auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Das Diakonische Werk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg ist diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

Die diakonischen Arbeitsbereiche des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg werden zu einem Werk zusammengefaßt. Dieses Werk hat den Namen „Diakonisches Werk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg“ (im folgenden: Diakonisches Werk). Es hat seinen Sitz in Rendsburg. Sein Zeichen ist das Kronenkreuz. Es gehört dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e.V. an. Die Satzung des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. wird in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt. Das Diakonische Werk ist damit mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als dem Spitzenverband der evangelischen Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Rechtsstatus und Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk ist eine unselbständige Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe c, Artikel 43 und Artikel 60 a der Verfassung der NEK.

(2) Das Diakonische Werk nimmt für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg diakonische Aufgaben wahr:

- a) Das Diakonische Werk betreibt zur Zeit folgende diakonische Arbeitsbereiche des Kirchenkreises:
- das Diakonische Amt mit der Seelsorge an Vertriebenen und Umsiedlern, der allgemeinen sozialen und diakonischen Arbeit (z.B. Seniorenkuren und Mutter-/Kind-Stiftung), der Schuldnerberatung, den Pflegemüttern, der Wohnungslosenhilfe, der Rendsburger Tafel und der Straffälligen-/Entlassenenhilfe,
 - die Kindertagesstättenfachberatung,
 - die Beratungsstelle Rendsburg für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen mit den Beratungseinrichtungen Rendsburg und Eckernförde,
 - die Suchtberatung Rendsburg,
 - die Beratungsstelle zum § 218 und
 - die Bahnhofsmision.
- b) Das Diakonische Werk kann mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel neue Arbeitsbereiche gründen und betreiben bzw. sich an bestehenden diakonischen Einrichtungen beteiligen, diese übernehmen oder unterstützen. Der Kirchenkreissynode ist auf ihrer nächsten Tagung zu berichten.
- c) Das Diakonische Werk koordiniert die diakonische Arbeit des Kirchenkreises in dessen Bereich und vertritt deren Interessen gegenüber Dritten.
- d) Das Diakonische Werk berät, fördert und begleitet auf Wunsch die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Rendsburg, deren Einrichtungen sowie die vom Kirchenkreis und von den Kirchengemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gebildeten privatrechtlichen Vereinigungen in diakonischen Angelegenheiten.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben soll das Diakonische Werk Möglichkeiten der Kooperation mit anderen kirchlichen Trägern, insbesondere mit dem Kirchenkreis Eckernförde, und mit nicht-kirchlichen Trägern erkunden und ausbauen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 4 Finanzierung, Haushalt, Vermögen, Geschäftsjahr

(1) Das Diakonische Werk erhält ab dem Haushaltsjahr 2000 eine jährliche Zuweisung in Höhe von 15 % der dem Kirchenkreis Rendsburg gemäß § 6 der Finanzsatzung zugewie-

senen Finanzmittel zuzüglich des für die Leistungen des Verwaltungsamtes (§ 12) zu verrechnenden Verwaltungskostenanteils.

(2) Die Arbeit des Diakonischen Werkes wird darüber hinaus finanziert durch

- a) Zuwendungen und Leistungen natürlicher bzw. juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Verpflichtungen sowie auf freiwilliger Basis,
- b) Leistungsentgelte, Beiträge und/oder Gebühren,
- c) Sammlungen, Spenden und Kollekten.

(3) Der Haushaltsplan wird zusammen mit dem Stellenplan vom Diakonieausschuß in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsamt im Kirchenkreis Rendsburg aufgestellt und als Sonderhaushaltsplan beim Kirchenkreis Rendsburg geführt. Die Kirchenkreissynode beschließt die absolute Höhe der jährlichen Zuweisung nach Absatz 1 und den Stellenplan. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit der Haushaltsplan des Kirchenkreises nicht für zwei Haushaltsjahre aufgestellt wird (§ 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen). Überschüsse sind den Rücklagen des Diakonischen Werkes zuzuführen; Unterschüsse sind vorzutragen bzw. durch Rücklagenentnahme auszugleichen.

(4) Das den Zwecken des Diakonischen Werkes gewidmete Vermögen ist Sondervermögen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg.

(5) Die Regelungen des Absatzes 1 sind im Zusammenhang mit der nach § 19 der Finanzsatzung vorzunehmenden Prüfung spätestens für das Haushaltsjahr 2002 auf der Grundlage der dann bestehenden wirtschaftlichen und finanziellen Gegebenheiten zu überprüfen.

§ 5 Leitung

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg überträgt die Leitung des Diakonischen Werkes gemäß § 3 Satz 2 der Satzung des Kirchenkreises Rendsburg auf den Diakonieausschuß und die Diakoniepastorin bzw. den Diakoniepastor.

§ 6 Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind:

- a) Der Diakonieausschuß,
- b) die Diakoniepastorin oder der Diakoniepastor.

§ 7 Der Diakonieausschuß

- (1) Dem Diakonieausschuß gehören sieben Mitglieder an:
- a) die Diakoniepastorin oder der Diakoniepastor,
- b) ein vom Kirchenkreisvorstand aus seiner Mitte entsandtes Mitglied,
- c) fünf weitere Personen, darunter mindestens drei Mitglieder der Kirchenkreissynode, die von der Kirchenkreissynode für die Dauer der Wahlperiode nach Art. 118 Abs. 1 der Verfassung der NEK gewählt werden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand benennt für das von ihm entsandte Mitglied aus seiner Mitte eine Stellvertretung. Die Kirchenkreissynode wählt 3 stellvertretende Mitglieder, die im Vertretungsfall in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen an den Sitzungen des Ausschusses stimmberechtigt teilnehmen.

Sie rücken beim Ausscheiden eines Mitglieds in dieser Reihenfolge als Mitglieder nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der bzw. dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode zu ziehende Los.

(3) Die Zahl der Pastorinnen oder Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder hauptamtlichen Mitarbeiter darf nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Diakonieausschusses betragen. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg sind nicht wählbar. Für die Definition des Begriffes „hauptamtliche Mitarbeiterin“ bzw. „hauptamtlicher Mitarbeiter“ ist die jeweils geltende Regelung des Wahlgesetzes der NEK maßgebend.

(4) Den Vorsitz im Diakonieausschuß führt die Diakoniepastorin oder der Diakoniepastor. Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der von der Kirchenkreissynode gewählten Mitglieder vom Diakonieausschuß gewählt.

§ 8

Aufgaben des Diakonieausschusses

(1) Der Diakonieausschuß entscheidet über alle grundsätzlichen und wesentlichen Angelegenheiten der diakonischen Arbeit, insbesondere über

- a) die Organisations- und Leitungsstruktur des Diakonischen Werkes,
- b) die Gründung neuer Arbeitsbereiche des Diakonischen Werkes, die Beteiligung an sowie die Übernahme und Unterstützung von bestehenden diakonischen Einrichtungen nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Buchstabe b,
- c) die Einschränkung oder Aufgabe bestehender Arbeitsbereiche,
- d) die Aufstellung des der Kirchenkreissynode vorzulegenden Haushalts- und Stellenplans,
- e) den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
- f) Personalangelegenheiten nach Maßgabe des § 11,
- g) die Beauftragung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Leitungsfunktionen,
- h) die Stellenbeschreibungen für die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- i) die Benennung der oder des für das Diakonische Werk in den Konvent der Dienste und Werke zu entsendenden stimmberechtigten Vertreterin oder Vertreters.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe c bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

§ 9

Sitzungen des Diakonieausschusses

(1) Die Diakoniepastorin oder der Diakoniepastor beruft den Diakonieausschuß ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Diakonieausschuß ist, so oft die Aufgaben es erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr einzuberufen, wobei je eine Sitzung pro Quartal stattfinden soll. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn drei Ausschußmitglieder, der Kirchenkreisvorstand oder der Propst bzw. die Pröpstin es verlangen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt. Sie gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Niederschrift Einspruch erhoben wird. Der Kirchenkreisvorstand erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

(4) Der Propst bzw. die Pröpstin sowie die Vorsitzenden der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstands wer-

den zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme und sind auf ihren Wunsch zu hören.

(5) Die Leiterinnen oder Leiter der Arbeitsbereiche des Diakonischen Werkes nehmen auf Wunsch des Ausschusses an den Sitzungen des Diakonieausschusses teil. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der tagesordnungsmäßigen Beratung von Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes hinzugezogen werden.

(6) Der Diakonieausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im übrigen gilt die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25.11.1996 (GVOBL. NEK 1997, S. 20) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 10

Die Diakoniepastorin oder der Diakoniepastor

(1) Die Diakoniepastorin oder der Diakoniepastor wird vom Kirchenkreisvorstand berufen. Der Kirchenkreisvorstand fertigt die Stellenbeschreibung für die Diakoniepfarrstelle. Der Diakonieausschuß ist vorher zu hören.

(2) Die Diakoniepastorin oder der Diakoniepastor sorgt für die theologisch begründete Ausrichtung und geistliche Dimension der Arbeit des Diakonischen Werkes und stellt sicher, daß diese in Bindung an den kirchlichen Auftrag geschieht.

(3) Die Diakoniepastorin oder der Diakoniepastor leitet im Rahmen ihres bzw. seines Auftrags geschäftsführend das Diakonische Werk. Ihre bzw. seine Aufgaben sind vor allem:

- a) die Vertretung des Diakonischen Werkes innerhalb der Kirche sowie nach außen und gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege,
- b) in Zusammenarbeit mit den Leitern oder den Leiterinnen der Arbeitsbereiche die Mittel zur Durchführung der Arbeit des Diakonischen Werkes bei Behörden und anderen Stellen einzuwerben und die erforderlichen Anträge zu stellen und abzurechnen,
- c) die für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- d) in Zusammenarbeit mit den Leiterinnen oder Leitern der Arbeitsbereiche für die Einhaltung des Haushaltsplans zu sorgen,
- e) Personalangelegenheiten nach Maßgabe des § 11,
- f) die Dienst- und die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes wahrzunehmen.

(4) Sie bzw. er hat dem Diakonieausschuß regelmäßig über die Arbeit des Diakonischen Werkes und über grundsätzliche Angelegenheiten der Geschäftsführung einschließlich des Personalwesens und der wirtschaftlichen Belange zu berichten.

(5) Die Diakoniepastorin oder der Diakoniepastor kann in dem durch den Haushaltsplan gesteckten Rahmen unter Beachtung von § 2 Absatz 2 Buchstabe b für das Diakonische Werk Erklärungen abgeben, durch die der Kirchenkreis verpflichtet wird. Die so eingegangenen Rechtsverpflichtungen werden vom Kirchenkreis ohne Einhaltung der Formvorschrift des Artikels 33 Absatz 2 der Verfassung der NEK als verbindlich anerkannt. Arbeitsverträge und Kündigungen sind dagegen nur dann rechtswirksam, wenn sie den Formvorschriften des Artikels 33 Absatz 2 der Verfassung der NEK entsprechen.

§ 11
Personal

(1) Anstellungskörperschaft für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes ist der Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg.

(2) Der Umfang der personellen Besetzung (Personalbedarf) des Diakonischen Werkes ist in dem von der Kirchenkreissynode beschlossenen Stellenplan festgelegt. Über Stellenplanänderungen im Rahmen des festgelegten Personalbedarfs, die für die Aufgabenerfüllung des Diakonischen Werkes erforderlich sind und keinen Aufschub dulden, entscheidet außerhalb der Tagungen der Kirchenkreissynode der Kirchenkreisvorstand.

(3) Die Entscheidung über grundlegende Personalangelegenheiten wie Anstellung, Eingruppierung, Versetzung, Entlassung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses trifft im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans sowie der vergütungs- und lohnrechtlichen Bestimmungen

- a) für die Angestellten ab Vergütungsgruppe V b der Diakoniausschuß,
- b) für die Angestellten bis Vergütungsgruppe V c sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter die Diakoniepastorin oder der Diakoniepastor.

(4) Die laufenden Personalangelegenheiten entscheidet die Diakoniepastorin oder der Diakoniepastor für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes. Sie bzw. er kann diese Befugnis delegieren.

§ 12
Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben des Diakonischen Werkes werden in dessen Namen und Auftrag gemäß § 3 Absatz 4 der Verwaltungssatzung vom Verwaltungsamt im Kirchenkreis Rendsburg wahrgenommen.

§ 13
Fachliche Beratung

Die Diakoniepastorin oder der Diakoniepastor und der Diakoniausschuß können zur Information und zur Beratung in fachlichen und rechtlichen Fragen die diakonischen Einrichtungen oder Fachdienststellen auf der Ebene des Kirchenkreises und der Nordelbischen Kirche heranziehen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kraft. Die Ordnung für das Ev. Hilfswerk des Kirchenkreises Rendsburg vom 23. Januar 1980 in der Fassung der Beschlüsse der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rendsburg vom 11. Dezember 1985 und 07. November 1990 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rendsburg, 1. Oktober 1999

Kai Reimer
Vorsitzender des
Kirchenkreisvorstandes

Siegel

Pawelitzki
Mitglied des
Kirchenkreisvorstandes

Pfarrstellenerrichtung

5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Kirchenkreis Neumünster (mit Wirkung vom 01.01.2000).

Az.: 20 Bad Bramstedt (5) – PT II/P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde in Pinneberg bei Hamburg sucht zum 1. August 2000

**eine/n Kantor/in und Organist/in
(B-Kirchenmusikerstelle, 100 %, unbefristet,
Vergütung nach KAT-NEK Vb/IVb),**

da der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Die Christuskirchengemeinde im Zentrum Pinnebergs hat etwa 6.500 Gemeindemitglieder, die sich auf drei Pfarrbezirke verteilen. Die Gemeinde ist Sitz der Pröpstin des Kirchenkreises Pinneberg. Zur Gemeinde gehören ein Gemeindehaus neben der Kirche sowie im Ortsteil Thesdorf ein weiteres Gemeindezentrum mit einer großen Kindertagesstätte. Die Gottesdienste werden in der Christuskirche gefeiert. Zusätzlich findet in der Regel alle vier Wochen ein Gottesdienst in Thesdorf statt.

Die Christuskirche mit rund 500 Plätzen bietet eine gute Akustik. Sie hat eine Röver/Kemper-Orgel (34 Register, 3 Manuale) und eine von-Beckerath-Truhe (4 Register). Im großen Gemeindehaus an der Kirche befinden sich ein Ibach-Klavier und ein Sassmann-Cembalo (3 Register), im Gemeindezentrum Pinneberg-Thesdorf ein Klavier und Orff-Instrumente.

Die Mitarbeiter, zu denen zwei Pastoren und zwei Pastorinnen gehören, sehen den Gottesdienst als Mitte ihrer Arbeit an. Wir gestalten über das Kirchenjahr hinweg sehr unterschiedliche Gottesdienste – auch in Zusammenarbeit mit Gruppen. Für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Kantor/der Kantorin sind wir offen.

Die Kantoreibesteht aus einem Kern mit rund 50 Sängern. Das Repertoire umfaßt Werke von der Spätrenaissance bis zu Kompositionen aus diesem Jahrhundert. Dazu gehören u.a. Schütz, Bach (Motetten, Passionen, h-Moll-Messe), Brahms (Requiem), Poulenc. Besonderer Wert wird auf das a-capella-Singen gelegt.

Wir wünschen uns eine kreative Persönlichkeit, die

- Freude an der Mitgestaltung unterschiedlicher Gottesdienste (mit regelmäßigem Chordienst) und an liturgischem Orgelspiel hat;
- einen künstlerischen Schwerpunkt in der Arbeit mit der Kantorei setzen möchte;
- der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen neue Impulse gibt;
- modernen Formen geistlicher Musik aufgeschlossen gegenübersteht.

Wir erwarten außerdem die Teilnahme an den regelmäßigen Dienstbesprechungen und die engagierte Mitwirkung an gemeindlichen Feiern und Festen.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Kreisstadt Pinneberg mit etwa 40.000 Einwohnern liegt im Nordwesten Hamburgs (S-Bahn-Verbindung zum Hamburger Zentrum). Alle Schularten sind im Ort vorhanden. Zudem hat Pinneberg eine bedeutende Musikschule.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf bis zum 29.2. 2000 an den Kirchenvorstand zu Händen des Vorsitzenden Pastor Jörg Pegelow, Christuskirchengemeinde Pinneberg, Bahnhofstraße 2, 25421 Pinneberg.

Ihre Ansprechpartner für Rückfragen sind Kantor Martin Rabe (0 41 01/20 66 37) und Pastor Jörg Pegelow (0 41 01/20 81 86).

Az.: 30 Christus-Pinneberg – T III/T 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Horn sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon

für eine zeitlich unbefristete Vollzeitstelle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Wir sind eine seit dem 1. Januar 1999 fusionierte Gemeinde aus den ehemaligen drei Horner Gemeinden Kapernaum, Martin und Nathanel

Schwerpunkte der Arbeit sind:

Auf- und Ausbau von Kinder- (6–12 Jahre) und Jugendarbeit (12–18 Jahre)

- Gruppen-, Projekt- und Freizeitarbeit (eigenes Jugendfreizeitheim in Heiligenhafen/Ostsee)
- Mitverantwortung von Kinder- und Jugendgottesdiensten, Mitwirkung in Familiengottesdiensten
- Mitwirkung bei der Erstellung von Konzepten für Kinder- und Jugendarbeit
- Mitwirkung und Organisation von generationsübergreifenden Festen und Gemeindeveranstaltungen

Wir erwarten eine engagierte, kreative, geschickte und musikalische Mitarbeiterin/einen engagierten, kreativen, geschickten und musikalischen Mitarbeiter (Gitarrenkenntnisse sind wünschenswert), die/der bereits eigene Erfahrungen in Bezug auf Gottesdienst und Gemeindebezogenheit mitbringt.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT. Kirchenmitgliedschaft ist Voraussetzung für eine Anstellung.

Bewerbungen und Anfragen sind zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Horn, Herrn Pastor Dr. Thomas Bergemann, Bei der Martinskirche 8, 22111 Hamburg.

Az.: 30 – Hamburg-Horn – E 2

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Norderdithmarschen sucht für die Leitung des Rentamtes zum nächstmöglichen Termin

eine Verwaltungsleiterin/ einen Verwaltungsleiter.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit,

- die ihre Verwaltungsaufgabe als Teilhabe am evangelischen Auftrag der Kirche versteht
- die eine Ausbildung zur Diplom-Verwaltungswirtin/zum Diplom-Verwaltungswirt oder eine gleichwertige Ausbildung, sowie Berufserfahrung nachweisen kann
- die über fundierte EDV-Kenntnisse verfügt.

Wir setzen die Bereitschaft voraus zur

- kooperativen Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Kirchenkreises
- innovativen Weiterentwicklung von Verwaltungs- und betriebswirtschaftlichen Strukturen

- Umsetzung der Strukturen unter Einbindung der Mitarbeiterschaft und der betroffenen Gremien
- engen Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und den kirchlichen Gremien auf Kirchenkreisebene.

Die Aufgabenstellung umfasst

- Verwaltungsaufgaben zu den 16 Kirchengemeinden und angeschlossenen Kindesstätten
- Leitungs- und Führungskompetenz im Personalbereich, in der Kämmererei, im Bau- und Grundstückswesen
- Beratung der Leitung und der Leitenden Gremien des Kirchenkreises in allen Verwaltungsangelegenheiten
- Vorbereitung des Haushaltes des Kirchenkreises mit den angeschlossenen Einrichtungen
- Prüfungswesen.

Wir bieten eine Vergütung nach dem kirchlichen Angestellten Tarifvertrag III mit möglichem Berwährungsaufstieg nach II.

Wir erbitten Bewerbungsunterlagen bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter dem Stichwort „Verwaltungsleiter“ an Propst Jörn Engler, Markt 27, 25746 Heide/Holstein.

Auskünfte erteilt gern Propst Jörn Engler unter Tel.: 04 81/ 68 91-10 oder 04 81/8 55 63 60.

Az.: 30 KK Norderdithmarschen – D 11

*

Das Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat zum nächstmöglichen Termin

2 Prüferstellen

zu besetzen. Die Stellen sollen möglichst mit Diplom-Betriebswirt(innen) (FH) besetzt werden.

Zu den Aufgaben gehören die Prüfung der Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung, sowie der Organisation der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen. Darüber hinaus hat die/der Stelleninhaber(in) die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Der Prüfungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Nordelbischen Kirche. Der Dienstsitz ist Kiel.

Bewerber/innen sollen über umfassende Fachkenntnisse und Erfahrungen im Prüfungswesen, in der Haushalts- und Wirtschaftsführung öffentlicher Einrichtungen, des Personalwesens, der Organisation sowie der EDV verfügen. Weitere Voraussetzungen sind Überzeugungskraft, Motivationsfähigkeit und die Bereitschaft zu innovativem Arbeiten und Loyalität zu den festgelegten Zielen. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ist selbstverständlich.

Die Vergütung bzw. Besoldung erfolgt nach der Vergütungsgruppe III/II a des KAT-NEK (wesensgleich BAT Bund/Land), bzw. A 13.

Die NEK ist bemüht, den Frauenanteil zu erhöhen. Bei gleichwertiger Qualifikation werden Frauen bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an: Direktorin des Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Frau Ute Gaede, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Az.: 1220 – RPA

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 12.12.1999 die Vikarin Anja Blös.

Am 12.12.1999 die Vikarin Martje Brandt.

Am 12.12.1999 der Vikar Thomas Bruhn.

Am 05.12.1999 die Vikarin Rosella Casonato.

Am 12.12.1999 der Vikar Lars Emersleben.

Ins Ehrenamt ordiniert: Am 12.12.1999 der Vikar Dr. Stefan Geiser.

Am 12.12.1999 der Vikar Michael Goltz.

Am 12.12.1999 der Vikar Dietmar Gördel.

Am 05.12.1999 der Vikar Stefan Grützmacher.

Ins Ehrenamt ordiniert: Am 12.12.1999 die Vikarin Susanne Hahn.

Am 12. Dezember 1999 die Vikarin Ulrike Jenett.

Am 12. Dezember 1999 der Vikar Ralf Jenett.

Ins Ehrenamt ordiniert: Am 12.12.1999 die Vikarin Peggy Kersten.

Am 12.12.1999 der Vikar Lars Klehn.

Am 12.12.1999 der Vikar Lars Krogowski.

Am 05.12.1999 die Vikarin Elke Mäule.

Ins Ehrenamt ordiniert: Am 05.12.1999 der Vikar Dr. Helmut Nagel.

Am 12. 12. 1999 die Vikarin Frauke Rörden.

Am 12.12.1999 der Vikar Harald Schmidt.

Am 12.12.1999 der Vikar Dirk Schulz.

Am 12.12.1999 der Vikar Timo-Steffan von Somogyi-Erdödy.

Am 12.12.1999 die Vikarin Eva Stein.

Am 12.12.1999 der Vikar Andreas Wackernagel.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 16.12.1999 der Pastor Rüdiger Burzeya, Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der St. Martins-Kirchengemeinde zu Tellingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Mit Wirkung vom 01.02.2000 der Pastor Christopher Fock, Hamburg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf

Mit Wirkung vom 01.02.2000 die Pastorin Friedburg Gerlach bei gleichzeitiger Übernahme aus dem Dienst der Pommerschen Evangelischen Kirche in ein Dienstverhältnis als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Versöhnungs-Gemeinde zu Hamburg-Eilbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost –.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 01.01.2000 die Wahl des Pastors z. A. Martin Haasler, Wahlstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg.

Mit Wirkung vom 16.01.2000 die Wahl des Pastors Hans-Albert Preuß, Bad Schwartau, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Berufen:

Mit Wirkung vom 16.01.2000 der Pastor Sebastian Borck, Hamburg, auf die Dauer von 7 Jahren zum Pastor der 1. Pfarrstelle (Stadt pastor) des Kirchenkreisverbandes Hamburg (erneute Berufung)

Mit Wirkung vom 01.02.2000 auf die Dauer von 1 Jahr der Pastor Jan Wingert, Hamburg, in das Amt eines theologischen Referenten im Diakonischen Werk Hamburg mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Eingeführt:

Am 08.10.1999 der Pastor Joachim Klein als Pastor in das Amt eines Ausbilders für die berufsbegleitende Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren ins Ehrenamt, Prediger- und Studienseminar Preetz.

Am 28.11.1999 die Pastorin Julia Rabel als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holtenau, Kirchenkreis Kiel.

Am 15.12.1999 der Pastor Dirk Römmer als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen an der Fachhochschule Westküste.

Am 12.12.1999 die Pastorin Ilsabe Stolt als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Christophorus-Kirchengemeinde Großlohe, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –

Am 12.12.1999 der Pastor Dr. Steffen Stork als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –

Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Günter Lembcke für den Dienst als Pastor der 2. Pfarrstelle des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein für Seelsorge in den Krankenhäusern und Heimen um 5 Jahre über den 14.05.2000 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 01.01.2000 die Pastorin Magdalene Hellstern-Hummel, Reinbek, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Einfeld, Kirchenkreis Neumünster (Auftragsänderung).

Storniert:

Die Bekanntmachung im GVOBl 2000, Seite 24, über die Beauftragung des Pastors im Probedienst Dr. Martin Rößler.

Mit Wirkung vom 01.03.2000 der Pastor z. A. Kai Sagawe unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lensahn, Kirchenkreis Oldenburg.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01.05.2000 auf die Dauer von 3 Jahren die Pastorin Ulrike Lenz gem. § 93 Pfarrergesetz der VELKD

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.02.2000 der Pastor Hans-Peter Haarmann, Großenwiehe.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.04.2000 der Pastor Werner Böttcher in Hamburg-Lohbrügge

Mit Wirkung vom 01.04.2000 der Pastor Klaus Niejahr in Kiel



Pastor i. R.

Fred von Horbatschewsky

geboren am 16. Mai 1922 in Riga
gestorben am 13. November 1999 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 28. Oktober 1962 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Hamburg-Farmsen. Von 1963 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Juni 1987 war er Pastor der Kirchengemeinde Farmsen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor von Horbatschewsky.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Günter Schulz

geboren am 10. Juni 1937 in Swinemünde
gestorben am 12. November 1999 in Itzehoe

Der Verstorbene wurde am 01. Mai 1966 in Itzehoe ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Hollingstedt. Von 1971 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. September 1994 war er Pastor der Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Schulz.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Propst i.R.

Dr. Gregor Steffen

geboren am 18. November 1909 in Hamburg
gestorben am 10. November 1999 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 06. Januar 1935 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in St. Pauli und Otterndorf. Ab Juli 1935 war er Pastor in Otterndorf und ab 1938 Pastor in Hamburg-Eilbek. Von 1967 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 01. Oktober 1975 war er Propst des Kirchenkreises Plön und gleichzeitig Pastor der Kirchengemeinde Preetz.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Propst Dr. Steffen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 - 24033 Kiel**

**Postvertriebsstück - C 4193 B
Deutsche Post AG - Entgelt bezahlt**